

## Satzung

### §1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen AUGENHÖHEcommunity - Verein zur Förderung innovativer und partizipativer Organisationsprinzipien in Wirtschaft, Bildung und Gesellschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### §2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialen und kulturellen Belangen. Dies sind:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

Verbreitung partizipativer und innovativer Organisationsprinzipien in Unternehmen sowie in Bildung und Gesellschaft durch

- den Erwerb von Rechten zur Veröffentlichung von Filmmaterialien und Publikationen sowie deren frei zugänglichen Bereitstellung für nicht kommerzielle Zwecke
- Beauftragung von Dritten zur Erstellung von Film- und Lehrmaterialien mit dem Zweck diese frei zugänglich zu machen
- Förderung und Veröffentlichung von Dialogveranstaltungen
- Aufbau von Netzwerkstrukturen zum gemeinsamen Lernen und Wissenstransfer
- Erstellung und Veröffentlichung von Unterrichts- und Lehrmaterialien

Unterstützung von Forschungsvorhaben in den Bereichen Arbeitsorganisation, Unternehmenskultur, betriebswirtschaftliche Vergleiche von Organisationsmodellen sowie innovativer Lehr- / Lernarrangements in Schule und Hochschule

(3) Vernetzung und Koordinierung der Aktivitäten der Mitglieder sowie Interessierter im Sinne des Vereinszwecks.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

„Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen für den Verein werden gemäß § 670 BGB ersetzt“. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Über die Höhe und Gewährung der Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die aktiv an der Weiterentwicklung des Vereins und des Vereinszwecks mitarbeiten und in der Vergangenheit schon mitgearbeitet haben.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen (Beitrittsantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

## Satzung

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss wären z.B.,

- a) dass er gegen die Satzung verstößt,
- b) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt

Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

### §6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und von den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Ermächtigung zum Bankeinzug des Beitrags zu erteilen. Wird eine Lastschrift aus Gründen, die in der Sphäre des Mitglieds oder dessen Kreditinstituts liegen, nicht eingelöst, so hat das Mitglied die daraus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Der Verein hat das Mitglied von der nicht eingelösten

Lastschrift in Kenntnis zu setzen und unter Fristsetzung von 2 Wochen zur Zahlung des Beitrags aufzufordern.

### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.

(3) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(4) Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### §8 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand;

(2) die Mitgliederversammlung

### §9 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Bei Bedarf können bis zu fünf weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Er vertritt den Verein im Sinne von §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

(2) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, per Mail oder per Telefax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Eine virtuelle Teilnahme an der Vorstandssitzung ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder virtuell anwesend ist.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

## Satzung

der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, dessen Stimme in diesem Fall doppelt zählt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form und fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, in der ersten Wahlperiode nach Gründung jedoch 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss maximal zwei Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führen. Die Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtung des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

### §10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich oder per Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Mail bekannte Adresse geschickt ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim

Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied kann jedoch nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.

### §11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
- Als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes;
- Wahl eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

## Satzung

### §12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf eine Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Beschlüsse, bis auf die in Absatz 3 genannten, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

### §13 Wahlen

Alle in der Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zu Stande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.

### §14 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator. Liquidator kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Das macht Schule e.V., der es zur Förderung der in §2 dieser Satzung festgelegten Ziele zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### §16 Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder vom Protokollführer unterzeichnet werden.

### §17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

Hamburg, 26.11.2015